

QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG

Dynamit Nobel Defence GmbH

(nachfolgend DND) Stand: 11.06.2019

INHALTSVERZEICHNIS

V	orwort	t	3
1	Allg	gemeines	3
	1.1	Geltungsbereich	3
	1.2	Rangfolge der Dokumente	3
	1.3	Bezugsmöglichkeiten der aktuellen QSV	4
2	Dok	kumente von DND	4
3	Qua	alitätsmanagementsystem	4
	3.1	Qualitätssicherung und Zertifizierung	4
	3.2	Qualitätsverantwortung	4
	3.3	Qualitätsaufzeichnungen	4
	3.4	Qualitätsplanung	4
	3.5	Prüfplanung	5
	3.6	Unterlieferanten	5
	3.7	Konfigurationsmanagement	5
	3.8	Rückverfolgbarkeit	6
	3.9	Inspektionsrecht und Audit	6
	3.10	Beistellungen	6
	3.11	Annahmeprüfung, Mängelrüge	7
	Beh	nandlung von Fehlern / mangelhaften Waren	7
	4.1	Lenkung fehlerhaften Waren beim Lieferanten	7
	4.1.	.1 Sonderfreigabe und Abweichungsgenehmigung	7
	4.1.	2 Anzeigepflicht des Lieferanten	7
	4.2	Behandlung von mangelhaften Waren	8
	4.3	Korrekturmaßnahmen	8
5	Pro	ototypen und Muster	9
	5.1	Prototypen	9
	5.2	Erstmuster	9
6	Pro	dukte mit besonderen Anforderungen	10
	6.1	Verfallsdatum, Lagerbedingungen	10
	6.2	Sicherheitsdatenblatt, Gefahrstoffe, Gefahrgut	10





Vorwort

Die Qualität der von DND gefertigten Produkte hängt in hohem Maße und in direkter Konsequenz von der Qualität der vom Lieferanten gefertigten Waren ab.

Um seinem Kunden ein fehlerfreies Produkt zu liefern, hat DND die Null-Fehler-Strategie entwickelt, die sich auch auf die Lieferanten von DND in der Prozesskette erstreckt.

DND erwartet daher von seinen Lieferanten eine fehlerfreie Anlieferung aller bestellten Waren. Störungen aufgrund mangelhafter Lieferung des Lieferanten, die sich auf die Anlaufphase des Produkts auswirken könnten, sind nicht akzeptabel. Dazu wird von dem Lieferanten erwartet, in seinem Angebot alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu berücksichtigen (z.B. zusätzliche Prüfungen im Serienanlauf bis nachweisbar ein stabiler Prozess erreicht ist). Zudem hat der Lieferant ein System für eine produktionsbegleitende Qualitätsprüfung der Waren einschließlich einer Warenausgangskontrolle und entsprechender Dokumentation der Prüfergebnisse aufrechtzuerhalten. Die nähere Ausgestaltung des vom Lieferanten geforderten Qualitätsmanagementsystems wird in dieser QSV dargelegt.

Die QSV gelten daher als wesentlicher Bestandteil einer jeden Bestellung /Vertrages von DND, zusätzlich zu den übrigen Dokumenten der Bestellung / Vertrages und sollen nicht bloß als Allgemeine Geschäftsbedingungen verstanden werden.

Darüber hinaus fordert DND seine Lieferanten auf, freiwillig Optimierungspotentiale und Möglichkeiten zur Verbesserung bezüglich der zu liefernden Waren und der einzuhaltenden Verfahren an DND mitzuteilen.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die in diesem Dokument definierten Bedingungen gelten grundsätzlich für alle von DND bestellten Waren und Dienstleistungen (Waren).

Ausgenommen sind Norm- und Katalogteile, sowie industrielle Standardprodukte.

Die Umsetzung und Einhaltung dieser Bedingungen sind eine wesentliche Grundlage für die ordnungsgemäße Erfüllung der Bestellung / des Vertrages.

Weitere spezifische Anforderungen an die Waren ergeben sich aus der der Bestellung / dem Vertrag beigefügte Dokumente.

1.2 Rangfolge der Dokumente

Sollten sich aus den Dokumenten im Rahmen eines Vertrages oder einer Bestellung Widersprüche und/oder Mehrdeutigkeiten und/oder Überschneidungen ergeben, so gilt die folgende Rangfolge:

- Vertrag/Bestellung zwischen Lieferant und DND
- 2. Liefervorschriften*
- 3. Stücklisten*
- 4. Zeichnungen*
- 5. Projekt- oder auftragsspezifische Vorschriften*
- 6. QSV (dieses Dokument)

(* Dies gilt nur soweit das genannte Dokument der Bestellung/Vertrag beiliegt.)



1.3 Bezugsmöglichkeiten der aktuellen QSV

Die aktuelle QSV kann im Internet auf der Homepage von DND bezogen werden unter www.dn-defence.com. Alternativ kann DND kontaktiert werden.

2 Dokumente von DND

Der Lieferant ist verpflichtet alle der Bestellung / dem Vertrag beiliegenden Dokumente nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Zeigt der Lieferant eine Unvollständigkeit an, wird ihm DND die fehlenden Unterlagen umgehend zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus hat der Lieferant zu prüfen, ob die Liefervorschriften, Stücklisten, Zeichnungen und die Projekt- und auftragsspezifischen Vorschriften, soweit es sich um beiliegende Dokumente handelt, offensichtlich fehlerhaft, unklar oder widersprüchlich sind. Erkennt er, dass dies der Fall ist, hat er unverzüglich DND zu verständigen.

3 Qualitätsmanagementsystem

3.1 Qualitätssicherung und Zertifizierung

Der Lieferant übernimmt mit Annahme der Bestellung / Vertrag die Verpflichtung gegenüber DND, die Null-Fehler-Strategie umzusetzen. Um diese Strategie effektiv erfüllen zu können, muss der Lieferant ein wirksames Qualitätsmanagementsystem (QMS) in seine Unternehmung implementieren, das eine gleichmäßig hohe, geprüfte Qualität der von ihm an DND gelieferten Waren sichert.

Das QMS des Lieferanten muss nach DIN EN ISO 9001 oder einem vergleichbaren Standard zertifiziert sein. DND ist berechtigt, das QM-Handbuches des Lieferanten auf Anfrage einzusehen.

Mit Lieferanten, die über keine Zertifizierung verfügen, werden individuelle Vereinbarungen getroffen.

3.2 Qualitätsverantwortung

Die Verantwortung für die Warenqualität und die Erfüllung der in der Bestellung / dem Vertrag festgelegten Beschaffenheit der Waren liegt grundsätzlich beim Lieferanten.

3.3 Qualitätsaufzeichnungen

Der Lieferant dokumentiert die Durchführung und Erfüllung der in der Bestellung / Vertrag festgelegten Beschaffenheit der Waren mittels Qualitätsaufzeichnungen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die in der Bestellung / Vertrag festgelegten Qualitätsprüfungen tatsächlich stattgefunden haben und die Ergebnisse aller Qualitätsprüfungen (fertigungsbegleitende Zwischenprüfungen und Endprüfungen vor Lieferung) lückenlos dokumentiert sind. DND hat das Recht, diese Qualitätsaufzeichnungen einzusehen. Auf Anforderung hat der Lieferant eine Kopie an DND zu übergeben.

Sofern nicht anders angegeben, beträgt die Aufbewahrungsfrist für technische Qualitätsaufzeichnungen mindestens 12 Jahre ab Lieferung.

3.4 Qualitätsplanung



Der Lieferant hat durch eine geeignete Qualitätsplanung dafür zu sorgen, dass die angestrebte Null-Fehler-Strategie konsequent umgesetzt wird. Die Qualitätsplanung soll die Ziele des Qualitätsmanagements, die Qualitätsanforderungen an die Waren und die Anwendung der Qualitätsmanagementelemente festlegen.

Die getroffenen Maßnahmen müssen sicherstellen, dass die Qualitätsanforderungen in allen Phasen der Entwicklung und Herstellung einschließlich der Materialbeschaffung festgelegt und erfüllt werden.

3.5 Prüfplanung

Der Lieferant erstellt die Prüfspezifikationen in Abhängigkeit von den Anforderungen an die Waren und basierend auf seinen Analysen. Diese enthalten Angaben u.a. über:

- Prüfmerkmale
- Toleranzen
- Prüfumfänge
- Prüfmittel
- Prüfbedingungen
- Etc.

Die Prüfspezifikationen sind auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

Wenn in der Bestellung / Vertrag und/oder den begleitenden Dokumenten gefordert, sind die Prüfspezifikationen mit DND abzustimmen und von DND freizugeben.

3.6 Unterlieferanten

Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Waren Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Unterlieferanten, wird er diese in sein QMS im Sinne dieser Vereinbarung einbeziehen oder durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Vorlieferungen selbst sichern.

DND kann von dem Lieferanten den Nachweis verlangen, dass er sich von der dauerhaften Wirksamkeit des QMS seines Unterlieferanten überzeugt hat. Die Qualitätsverantwortung für die Unterlieferanten liegt ausschließlich beim Lieferanten.

Der Lieferant hält ein Verfahren zur Verhinderung gefälschter Teile aufrecht. Wurden gefälschte Teile entdeckt, muss DND, innerhalb von 5 Tagen nach Entdeckung, schriftlich darüber informiert werden.

Sind im Rahmen der Bestellung / des Vertrages zwischen DND und dem Lieferanten Prüfplanungen und Dokumentationen durchzuführen und verschieben sich diese in das Vertragsverhältnis Lieferant-Unterlieferant und werden durch den Unterlieferanten ausgeführt, ist der Lieferant verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Prüfplanungen und Dokumentationen entsprechend den Bestellanforderungen durchgeführt werden.

Der Lieferant hat ein Verschulden seines Unterlieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

3.7 Konfigurationsmanagement

Das Konfigurationsmanagement (CM) ist ein Kernprozess eines wirksamen QMS, über das die Rückverfolgbarkeit, Identifikation und Kontrolle von Änderungen der zu liefernden Waren des Lieferanten und dessen Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt.



Der zertifizierte Lieferant muss zu diesem Zweck ein System zum CM aufrechterhalten.

Als Leitlinie kann die DIN ISO 10007 verwendet werden.

Änderungen im CM und damit der zu liefernden Waren bzw. deren Qualität sind grundsätzlich im Vorfeld mit DND abzustimmen. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen unter Abschnitt 5.2.

3.8 Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Waren im Einklang mit der DIN EN 9100 bzw. DIN EN ISO 9001 sicher.

Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der fehlerhaften Waren durchgeführt werden kann. Der Lieferant wird DND die zur Rückverfolgbarkeit benötigten Daten mitteilen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Kennzeichnung der Waren entsprechend den mit DND vereinbarten Regelungen aus der Bestellung / dem Vertrag vorzunehmen. Die Qualitätsaufzeichnungen / Dokumentationen von seriennummerpflichtigen Waren müssen die Seriennummer dieser Ware aufweisen.

3.9 Inspektionsrecht und Audit

DND ist berechtigt, in angemessenen Zeitabständen sich von der Umsetzung der in dieser QSV getroffenen Vereinbarungen zu überzeugen und die zu liefernden Waren in den Einrichtungen des Lieferanten während des gesamten Herstellungs-/Lieferprozesses zu inspizieren. Hierzu kann DND auch die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten prüfen. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor geplanter Durchführung zu vereinbaren. Der Lieferant gestattet dazu Mitarbeitern von DND und/oder zur Verschwiegenheit verpflichteten und nicht mit dem Lieferanten im Wettbewerb stehenden Beauftragten oder Kunden von DND und zuständigen Behörden (z.B. amtliche Güteprüfer oder Preisprüfungsbehörde) den Zutritt unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen des Lieferanten.

DND hat angemessen die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Lieferanten zu berücksichtigen.

Bei Qualitätsproblemen, die auf Lieferungen und/oder Leistungen eines Unterlieferanten zurückzuführen sind, hat der Lieferant auf Anfrage von DND die Möglichkeit eines gemeinsamen Audits beim Unterlieferanten zu klären.

Werden Qualitätsprobleme an der zu liefernden Ware und/oder dem QMS des Lieferanten festgestellt, wird DND diese dokumentieren und dem Lieferanten mitteilen ("Feststellungen" und zugehörige Maßnahmen). Die Maßnahmen zur Beendigung der Qualitätsprobleme werden mit dem Lieferanten abgestimmt und sind innerhalb der vereinbarten Fristen abzuarbeiten und der Abschluss ist DND unaufgefordert zu melden.

3.10 Beistellungen

Der Lieferant untersucht unverzüglich nach Ablieferung die von DND beigestellten Sachen. Stellt der Lieferant Mengendifferenzen fest oder bemerkt er, dass eine von DND beigestellte Sache einen anderen Mangel aufweist, teilt er dies DND unverzüglich mit und stimmt mit DND die zu ergreifenden Maßnahmen ab.

Unterliegt eine beigestellte Sache später Verlust, Beschädigung oder Zerstörung ist dies DND unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.



Dem Lieferanten ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Beistellungen untersagt. Der Lieferant hat alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die beigestellten Sachen der DND von einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter freizuhalten und DND hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

Eigentümer der Beistellungen ist DND soweit nicht anders angegeben. Werden die Beistellungen durch den Lieferanten verarbeitet oder umgebildet, so ist DND Hersteller der neuen Sache im Sinne von § 950 BGB.

3.11 Annahmeprüfung, Mängelrüge

DND untersucht die vom Lieferanten bezogenen Waren nach deren Erhalt auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen.

Tritt ein Mangel bereits beim Wareneingang offenkundig zu Tage und ist keine weitere Untersuchung für dessen Erkennbarkeit erforderlich, ist dieser Mangel unverzüglich zu rügen.

Ist für die Erkennbarkeit eines Mangels an einer Ware eine Untersuchung erforderlich, hat DND diese Untersuchung unverzüglich vorzunehmen, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist und einen entdeckten Mangel unverzüglich zu rügen.

Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels an den Lieferanten abgesendet wird.

4 Behandlung von Fehlern / mangelhaften Waren

4.1 Lenkung fehlerhaften Waren beim Lieferanten

Fehlerhafte Waren, die im Hause des Lieferanten festgestellt werden, sind vom Lieferanten zu kennzeichnen, zu separieren und nicht an DND zu liefern.

4.1.1 Sonderfreigabe und Abweichungsgenehmigung

Liegen Abweichungen in der Beschaffenheit zu den von DND in der Bestellung / dem Vertrag gemachten Anforderungen (Zeichnungen, Spezifikationen, Prüfvorgaben, etc.) vor, ist vor der Lieferung eine Sonderfreigabe / Abweichungsgenehmigung bei DND zu beantragen, soweit sich die Parteien einig sind, dass dennoch geliefert werden soll.

Eine Lieferung von Waren, die nicht der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen, darf erst nach Erteilung der Sonderfreigabe / Abweichungsgenehmigung erfolgen. Der Antrag auf Sonderfreigabe / Abweichungsgenehmigung ist so frühzeitig zu stellen, dass vereinbarte Liefertermine nicht beeinträchtigt werden.

Die Lieferpapiere und Transportbehälter (Verpackung) für derartige Lieferungen müssen mit einem deutlichen Hinweis auf die genehmigte Sonderfreigabe / Abweichungsgenehmigung gekennzeichnet sein.

Kopien der Sonderfreigabe / Abweichungsgenehmigung sind den Lieferdokumenten beizufügen.

Der Lieferant hat für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Sonderfreigabe / Abweichungsgenehmigung einen pauschalierten Gemeinkostenbeitrag von EUR 100,00 an DND zu zahlen.

4.1.2 Anzeigepflicht des Lieferanten



Sofern der Lieferant nicht sicher ausschließen kann, dass fehlerhafte Waren DND erreicht haben, muss der Lieferant DND unverzüglich darüber informieren, um eine Eingrenzung des betroffenen Umfangs zu ermöglichen und weitere Maßnahmen abzustimmen. Der Lieferant teilt DND die zur Rückverfolgbarkeit benötigten Daten vollständig mit.

4.2 Behandlung von mangelhaften Waren

Bei Erkennen von mangelhaften Waren im Hause DND erfolgt die Entscheidung über die Handhabung der betreffenden Waren / Lieferlose durch DND. Die Entscheidung kann eine der folgenden Maßnahmen umfassen:

- Nacharbeit: Sofortige Rücksendung der gesamten Lieferung / betroffenen Waren an den Lieferanten zur Analyse (ggf. gemeinsam mit DND) und Nacharbeit (unter Abstimmung mit DND). Der Lieferant gibt unverzüglich nach Erhalt der Rücksendung eine verbindliche Terminaussage, wann die betroffenen Waren / Lieferlose zurückgeliefert werden. Gegebenenfalls findet die Nacharbeit auch im Hause DND statt.
- Nachlieferung: Sofortige Rücksendung der gesamten Lieferung / betroffenen Waren an den Lieferanten und Ersatzlieferung an DND. Der Lieferant gibt unverzüglich nach Erhalt der Reklamationsmeldung eine verbindliche Terminaussage, bis wann die betroffenen Waren / Lieferlose nachgeliefert werden.
- Nacharbeit durch DND: DND ist berechtigt, die mangelhaften Waren / Lieferlose selbst nachzuarbeiten, soweit DND das Setzen einer Nachfrist nicht zugemutet werden kann, beispielsweise aber nicht abschließend, aufgrund eines drohenden Produktionsstillstandes oder einer drohenden Verzögerung der Lieferung von DND an den Endkunden. DND wird eine solche Nacharbeit mit dem Lieferanten abstimmen und eine grobe Kostenschätzung übermitteln.

Der Lieferant trägt alle mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei DND anfallen. Für den damit im Zusammenhang stehenden administrativen Aufwand kann DND dem Lieferanten einen pauschalierten Gemeinkostenbeitrag gemäß der internen DND Richtlinie "Kostensätze bei Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung" berechnen. DND steht es darüber hinaus frei, weitere mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung im Zusammenhang entstehende Aufwendungen insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transportund die sonstigen Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile vom Lieferanten zu verlangen.

Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Kostenaufwand insbesondere auch unter der Richtlinie "Kostensätze bei Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung" entstanden ist.

DND behält sich zudem das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4.3 Korrekturmaßnahmen

Nach jeder Beanstandung / Mängelrüge durch DND ist die Fehlerursache durch den Lieferanten zu untersuchen. Die Fehlerursache und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Fehlerabstellung und Vorbeugung und deren Wirksamkeit, die eine Fehlerwiederholung ausschlie-



ßen sollen, sind DND innerhalb von 3 Wochen oder jeder anderen vereinbarten Zeit nach Eingang der Beanstandung / Mängelrüge zu übermitteln. Die Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen müssen geeignet sein, alle fehlerbehafteten Waren zu berücksichtigen.

Die eingeleiteten Maßnahmen sollen die Fehlerursache eliminieren bzw. gerügte Mängel abstellen. DND behält sich das Recht vor, Abstellmaßnahmen abzulehnen und neue bzw. weitere Maßnahmen zu fordern. Die Maßnahme "Mitarbeiterunterweisung" wird in der Regel als alleinige Maßnahme nicht akzeptiert.

Der Lieferant soll die durchgeführten Korrekturmaßnahmen dokumentieren. Die Dokumentation kann mithilfe eines 8D-Reports erfolgen. Die Übermittlung der Dokumentation erfolgt nach Durchführung jeder einzelnen unten beschriebenen Maßnahme.

Sofortmaßnahme:

Innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt der Beanstandungsmeldung bzw. Mängelrüge hat sich der Lieferant bei DND zu melden und sein weiteres Vorgehen darzulegen. Insbesondere hat der Lieferant die Sofortmaßnahmen mitzuteilen, die er zur Begrenzung weiterer Fehler / Mängel eingeleitet hat.

Dauerhafte Korrekturmaßnahme:

Innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Beanstandungsmeldung bzw. Mängelrüge hat der Lieferant die wahrscheinlichen Fehlerursachen zu analysieren und darauf aufbauend geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung zu identifizieren und diese auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Die ermittelten, geeigneten Maßnahmen sind dann in den Produktionsprozessen des Lieferanten umzusetzen.

Korrektur- / Vorbeugemaßnahmen abgeschlossen:

Innerhalb von 6 Wochen oder jeder anderen vereinbarten Zeit nach Erhalt der Beanstandungsmeldung bzw. Mängelrüge hat der Lieferant die Korrektur- / Vorbeugemaßnahmen abzuschließen. Die Fehlerursachen im Hause des Lieferanten sollen beseitigt bzw. die Nacherfüllung beendet sein. Der Lieferant hat zudem Vorbeugemaßnahmen eingeführt, die sicherstellen, dass gleiche oder ähnliche Fehler / Mängel zukünftig ausgeschlossen sind.

5 Prototypen und Muster

5.1 Prototypen

Prototypen oder Vormuster sind Bauteile, die nicht unter Serien- oder serienähnlichen Bedingungen hergestellt werden. Der Lieferant stimmt mit DND die Herstellungs- und Prüfbedingungen der Produkt- und Prozessmerkmale ab. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und nach Aufforderung der DND zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung anderer als der vorgeschriebenen oder ausdrücklich vereinbarten Werkstoffe bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DND. Bei Lieferung sind Prototypen / Vormuster als solche zu kennzeichnen.

Eine Technikumsfertigung ist stets Prototypenfertigung.

5.2 Erstmuster

Erstmuster sind Muster, die mit den für die Serienfertigung vorgesehenen Werkzeugen und Verfahren unter Serienbedingungen bzw. seriennahen Bedingungen hergestellt werden und die der späteren Serienfertigung hinsichtlich der Maße, Werkstoffe, Werkstoffeigenschaften und Funktionen entsprechen.



Für Erstmuster gelten besondere Anforderungen die in der Richtlinie "Bemusterung" festgelegt sind. In dieser Richtlinie ist festgelegt, wann und in welchem Umfang eine Bemusterung vorgenommen wird.

Werden bei der Erstmusterprüfung an der Ware und/oder den Dokumenten Abweichungen festgestellt, hat der Lieferant eine Sonderfreigabe / Abweichungsgenehmigung zu beantragen.

Bei Abweichungen sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Fehlerwiederholung in der Serienproduktion sicher ausschließen.

Ist eine Erstmusterprüfung bei Produktionsbeginn nicht möglich (z.B. Serieneinrichtungen stehen noch nicht zur Verfügung, Prototypen oder Kleinstserien), bzw. wurde von DND ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet, ist durch den Lieferanten die Prüfschärfe in Abstimmung mit DND zu erhöhen, um die Zeichnungskonformität sicherzustellen.

6 Produkte mit besonderen Anforderungen

6.1 Verfallsdatum, Lagerbedingungen

Der Lieferant muss das Verfallsdatum und die Lagerbedingungen auf der Ware und/oder der Verpackung anbringen. Wird statt des Verfallsdatums das Herstelldatum auf dem Produkt und/oder der Verpackung angegeben, ist zusätzlich die Gesamtzeit der Lagerfähigkeit anzubringen. Für codierte Daten ist ein entsprechender Schlüssel beizulegen.

Bei Anlieferung müssen mindestens 3/4 der Restlagerzeit garantiert sein. Lieferungen ohne entsprechende Angaben werden von DND zurückgewiesen.

Bei Explosivstoffen darf das Herstelldatum maximal 9 Monate in der Vergangenheit liegen.

Datumsangaben müssen wenn nicht anders gefordert in deutscher Schreibweise erfolgen: TT.MM.JJJJ oder MM.JJJJ

6.2 Sicherheitsdatenblatt, Gefahrstoffe, Gefahrgut

Der Lieferung ist das jeweils aktuelle Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG beizufügen. Es sind ausschließlich Sicherheitsdatenblätter in der Originalfassung des Herstellers zu senden. Soweit die Originalfassung nicht in deutscher Sprache ist, hat der Lieferant zusätzlich eine deutsche Übersetzung der Lieferung beizufügen.

Im Übrigen hat die Anlieferung gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.